

TE Bvwg Beschluss 2022/8/9 I403 2257833-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.08.2022

Entscheidungsdatum

09.08.2022

Norm

ASVG §247

ASVG §414

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. ASVG § 247 heute
2. ASVG § 247 gültig ab 01.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2017
3. ASVG § 247 gültig von 01.07.2006 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
4. ASVG § 247 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
5. ASVG § 247 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
6. ASVG § 247 gültig von 01.01.1985 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 484/1984
1. ASVG § 414 heute
2. ASVG § 414 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
3. ASVG § 414 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
4. ASVG § 414 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
5. ASVG § 414 gültig von 01.01.1977 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 704/1976
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

,

I403 2257833-1/2E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin MMag. Birgit ERTL als Einzelrichterin über die Beschwerde und den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von XXXX , geb. XXXX , vertreten durch die Arbeiterkammer XXXX , Sozialpolitik, Maximilianstr. 7, 6020 Innsbruck, gegen den Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt (PVA), Landesstelle XXXX vom 14.04.2022, Zl. XXXX , beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin MMag. Birgit ERTL als Einzelrichterin über die Beschwerde und den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von römisch 40 , geb. römisch 40 , vertreten durch die Arbeiterkammer römisch 40 , Sozialpolitik, Maximilianstr. 7, 6020 Innsbruck, gegen den Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt (PVA), Landesstelle römisch 40 vom 14.04.2022, Zl. römisch 40 , beschlossen:

A)

Die Beschwerde und der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werden gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG iVm § 414 Abs. 1 ASVG als unzulässig zurückgewiesen. Die Beschwerde und der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werden gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 414, Absatz eins, ASVG als unzulässig zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

, ,

Text

Begründung:, Begründung:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

XXXX stellte am 12.11.2020 bei der Pensionsversicherungsanstalt (im Folgenden: PVA) einen Antrag auf Zuerkennung von Schwerarbeitszeiten im Zeitraum vom 01.09.2005 bis 31.12.2020. Der Antrag wurde mit Bescheid der PVA vom 14.01.2021 abgewiesen. Gegen den Bescheid wurde Klage beim Landesgericht XXXX als Arbeits- und Sozialgericht eingebracht, die Klage allerdings am 22.03.2022 wieder zurückgezogen (Zl. XXXX). römisch 40 stellte am 12.11.2020 bei der Pensionsversicherungsanstalt (im Folgenden: PVA) einen Antrag auf Zuerkennung von Schwerarbeitszeiten im Zeitraum vom 01.09.2005 bis 31.12.2020. Der Antrag wurde mit Bescheid der PVA vom 14.01.2021 abgewiesen. Gegen den Bescheid wurde Klage beim Landesgericht römisch 40 als Arbeits- und Sozialgericht eingebracht, die Klage allerdings am 22.03.2022 wieder zurückgezogen (Zl. römisch 40).

Mit Bescheid der PVA, Landesstelle XXXX , vom 14.04.2022 wurde im Spruch festgestellt: „Ihr Antrag vom 12. November 2020 auf Anerkennung von Schwerarbeitszeiten im Zeitraum vom 1. September 2005 bis 31. Dezember 2020 wird abgelehnt.“ In der Rechtsmittelbelehrung wurde über das Klagsrecht an das Landesgericht XXXX als Arbeits- und Sozialgericht informiert und auf die Frist von 3 Monaten verwiesen. Dagegen wurde mit Schriftsatz vom 13.07.2022,

eingelangt bei der PVA am 15.07.2022, „Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht“ erhoben und eventualiter ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Beschwerde und Wiedereinsetzungsantrag wurden dem Bundesverwaltungsgericht am 03.08.2022 vorgelegt. Zudem wurde auch wieder Klage an das Landesgericht XXXX als Arbeits- und Sozialgericht (Zl. XXXX) erhoben. Mit Bescheid der PVA, Landesstelle römisch 40 , vom 14.04.2022 wurde im Spruch festgestellt: „Ihr Antrag vom 12. November 2020 auf Anerkennung von Schwerarbeitszeiten im Zeitraum vom 1. September 2005 bis 31. Dezember 2020 wird abgelehnt.“ In der Rechtsmittelbelehrung wurde über das Klagsrecht an das Landesgericht römisch 40 als Arbeits- und Sozialgericht informiert und auf die Frist von 3 Monaten verwiesen. Dagegen wurde mit Schriftsatz vom 13.07.2022, eingelangt bei der PVA am 15.07.2022, „Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht“ erhoben und eventualiter ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Beschwerde und Wiedereinsetzungsantrag wurden dem Bundesverwaltungsgericht am 03.08.2022 vorgelegt. Zudem wurde auch wieder Klage an das Landesgericht römisch 40 als Arbeits- und Sozialgericht (Zl. römisch 40) erhoben.

Zur Zulässigkeit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht wurde im Schriftsatz vom 13.07.2022 ausgeführt, dass dem angefochtenen Bescheid keine Antragstellung zugrunde liege. Daher sei der Bescheid als „Nullum“ anzusehen. Somit handle es sich nicht um eine Leistungssache, welche im Wege der sukzessiven Kompetenz vor dem Landesgericht XXXX als Arbeits- und Sozialgericht zu klären sei, sondern um eine Verwaltungssache. Zur Zulässigkeit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht wurde im Schriftsatz vom 13.07.2022 ausgeführt, dass dem angefochtenen Bescheid keine Antragstellung zugrunde liege. Daher sei der Bescheid als „Nullum“ anzusehen. Somit handle es sich nicht um eine Leistungssache, welche im Wege der sukzessiven Kompetenz vor dem Landesgericht römisch 40 als Arbeits- und Sozialgericht zu klären sei, sondern um eine Verwaltungssache.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der oben wiedergegebene Verfahrensgang wird festgestellt. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde von der PVA die Anerkennung von Schwerarbeitszeiten in einem näher genannten Zeitraum gem. § 247 ASVG abgelehnt. Der oben wiedergegebene Verfahrensgang wird festgestellt. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde von der PVA die Anerkennung von Schwerarbeitszeiten in einem näher genannten Zeitraum gem. Paragraph 247, ASVG abgelehnt.

2. Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang und somit die Feststellungen ergeben sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Zurückweisung der Beschwerde

Gemäß § 354 Z 4 ASVG sind die Feststellung von Versicherungs- und Schwerarbeitszeiten Leistungssachen. Alle nicht gemäß § 354 als Leistungssachen geltenden Angelegenheiten, für die nach § 352 die Bestimmungen dieses Teiles gelten, sind Verwaltungssachen. Die Feststellung von Versicherungs- und Schwerarbeitszeiten nach § 247 ASVG ist gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (ASGG) eine Sozialrechtssache, über die wiederum gemäß § 2 ASGG die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung berufen sind. Gemäß Paragraph 354, Ziffer 4, ASVG sind die Feststellung von Versicherungs- und Schwerarbeitszeiten Leistungssachen. Alle nicht gemäß Paragraph 354, als Leistungssachen geltenden Angelegenheiten, für die nach Paragraph 352, die Bestimmungen dieses Teiles gelten, sind Verwaltungssachen. Die Feststellung von Versicherungs- und Schwerarbeitszeiten nach Paragraph 247, ASVG ist gemäß Paragraph 65, Absatz eins, Ziffer 4, des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (ASGG) eine Sozialrechtssache, über die wiederum gemäß Paragraph 2, ASGG die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung berufen sind.

Über die (Nicht-) Anerkennung von Schwerarbeitszeiten, bei der es sich um eine Leistungssache im Sinne des § 354 ASVG handelt, entscheiden daher die ordentlichen Gerichte. Über die (Nicht-) Anerkennung von Schwerarbeitszeiten, bei der es sich um eine Leistungssache im Sinne des Paragraph 354, ASVG handelt, entscheiden daher die ordentlichen Gerichte.

Wie festgestellt, wurde vorliegend gem. § 247 ASVG mit einem Bescheid über die Feststellung von Schwerarbeitszeiten abgesprochen. Dabei handelt es sich, wie sich aus § 354 Z 4 ASVG ergibt, um eine Leistungssache. Wie festgestellt, wurde vorliegend gem. Paragraph 247, ASVG mit einem Bescheid über die Feststellung von Schwerarbeitszeiten abgesprochen. Dabei handelt es sich, wie sich aus Paragraph 354, Ziffer 4, ASVG ergibt, um eine Leistungssache.

Das Bundesverwaltungsgericht verkennt dabei nicht, dass zu den Verwaltungssachen nach der bisherigen Rsp auch die verfahrensrechtliche Behandlung von Anträgen in Leistungssachen gehört, also etwa die Beurteilung ihrer Zulässigkeit oder von Wiedereinsetzungs- und Wiederaufnahmeanträgen in Leistungssachen (VwGH 98/08/0419, VwSlg 15.719 A; Pöltner/Pacic, ASVG § 355 Anm 1; krit Rudolf Müller, DRdA 1986, 369 [372, 373 ff]). Das Bundesverwaltungsgericht verkennt dabei nicht, dass zu den Verwaltungssachen nach der bisherigen Rsp auch die verfahrensrechtliche Behandlung von Anträgen in Leistungssachen gehört, also etwa die Beurteilung ihrer Zulässigkeit oder von Wiedereinsetzungs- und Wiederaufnahmeanträgen in Leistungssachen (VwGH 98/08/0419, VwSlg 15.719 A; Pöltner/Pacic, ASVG Paragraph 355, Anmerkung 1; krit Rudolf Müller, DRdA 1986, 369 [372, 373 ff]).

So stellte der VwGH etwa in dem Erkenntnis vom 21.11.2001, Zl. 98/08/0419, fest: "Gemäß § 355 ASVG sind alle nicht gemäß § 354 als Leistungssachen geltende Angelegenheiten, für die nach § 352 die Bestimmungen dieses Teiles gelten, Verwaltungssachen. Zu diesen zählt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch die Wiederaufnahme eines Leistungsverfahrens sowie die Zurückweisung eines Leistungsantrages wegen entschiedener Sache (vgl. die Erkenntnisse vom 2. Mai 1978, VwSlg. 9551/A, und vom 24. Oktober 1985, 85/08/0131). Ebenso wurde die Berichtigung eines Leistungsbescheides den Verwaltungssachen zugeordnet (vgl. das Erkenntnis vom 30. September 1983, 83/08/0125) und ausgesprochen, dass gegen Bescheide des Versicherungsträgers, mit denen die Unzulässigkeit eines Antrages nach § 101 ASVG ausgesprochen wurde, gemäß § 355 iVm § 412 ASVG der Verwaltungsweg durch Einspruch an den Landeshauptmann eröffnet ist (vgl. das diesen Standpunkt ausführlich begründende Erkenntnis vom 16. Juni 1992, 89/08/0264). Auch der hier zu beurteilende Fall liegt nicht anders, weil nicht die sozialversicherungsrechtliche Hauptfrage, sondern eine dem Verfahrensrecht zugehörige Frage zu entscheiden ist. Die Aussetzung des Verfahrens gemäß § 38 AVG stellt eine der eigentlichen Leistungssache vorgelagerte prozessuale Frage dar, die demnach den Verwaltungssachen im Sinne des § 355 ASVG zuzurechnen ist." So stellte der VwGH etwa in dem Erkenntnis vom 21.11.2001, Zl. 98/08/0419, fest: "Gemäß Paragraph 355, ASVG sind alle nicht gemäß Paragraph 354, als Leistungssachen geltende Angelegenheiten, für die nach Paragraph 352, die Bestimmungen dieses Teiles gelten, Verwaltungssachen. Zu diesen zählt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch die Wiederaufnahme eines Leistungsverfahrens sowie die Zurückweisung eines Leistungsantrages wegen entschiedener Sache vergleiche die Erkenntnisse vom 2. Mai 1978, VwSlg. 9551/A, und vom 24. Oktober 1985, 85/08/0131). Ebenso wurde die Berichtigung eines Leistungsbescheides den Verwaltungssachen zugeordnet vergleiche das Erkenntnis vom 30. September 1983, 83/08/0125) und ausgesprochen, dass gegen Bescheide des Versicherungsträgers, mit denen die Unzulässigkeit eines Antrages nach Paragraph 101, ASVG ausgesprochen wurde, gemäß Paragraph 355, in Verbindung mit Paragraph 412, ASVG der Verwaltungsweg durch Einspruch an den Landeshauptmann eröffnet ist vergleiche das diesen Standpunkt ausführlich begründende Erkenntnis vom 16. Juni 1992, 89/08/0264). Auch der hier zu beurteilende Fall liegt nicht anders, weil nicht die sozialversicherungsrechtliche Hauptfrage, sondern eine dem Verfahrensrecht zugehörige Frage zu entscheiden ist. Die Aussetzung des Verfahrens gemäß Paragraph 38, AVG stellt eine der eigentlichen Leistungssache vorgelagerte prozessuale Frage dar, die demnach den Verwaltungssachen im Sinne des Paragraph 355, ASVG zuzurechnen ist."

Entsprechend ist etwa ein Zurückweisungsbescheid wegen entschiedener Sache als Verwaltungssache iSv § 355 ASVG zu verstehen, für welche der Rechtszug zum Bundesverwaltungsgericht geht. Dies ist aber gegenständlich nicht der Fall: Sache des angefochtenen Bescheides ist keine vorgelagerte prozessuale Frage, sondern alleine die Frage der (Nicht-)Anerkennung von Schwerarbeitszeiten. Entsprechend ist etwa ein Zurückweisungsbescheid wegen entschiedener Sache als Verwaltungssache iSv Paragraph 355, ASVG zu verstehen, für welche der Rechtszug zum Bundesverwaltungsgericht geht. Dies ist aber gegenständlich nicht der Fall: Sache des angefochtenen Bescheides ist keine vorgelagerte prozessuale Frage, sondern alleine die Frage der (Nicht-)Anerkennung von Schwerarbeitszeiten.

Es handelt sich beim angefochtenen Bescheid daher um eine Leistungs- und nicht um eine Verwaltungssache im Sinne des § 355 ASVG. Gemäß § 414 Abs. 1 ASVG kann nur gegen Bescheide der Versicherungsträger in Verwaltungssachen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Es handelt sich beim angefochtenen Bescheid daher um eine Leistungs- und nicht um eine Verwaltungssache im Sinne des Paragraph 355, ASVG. Gemäß Paragraph 414, Absatz eins, ASVG kann nur gegen Bescheide der Versicherungsträger in Verwaltungssachen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Das Bundesverwaltungsgericht ist sohin für die Entscheidung sachlich nicht zuständig. Vielmehr sind gem § 65 ASGG Bescheide betreffend Leistungssachen der Sozialversicherung (vgl § 354 ASVG) beim Arbeits- und Sozialgericht mit

Klage anzufechten und war die Rechtsmittelbelehrung insoweit zutreffend. Insofern in der Beschwerde angemerkt wird, dass keine Antragstellung des Beschwerdeführers vorliege, der Bescheid daher als „Nullum“ und die Rechtssache als Verwaltungssache anzusehen sei, kann damit keine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung über den in einer Leistungssache ergangenen Bescheid begründet werden. Das Bundesverwaltungsgericht ist sohin für die Entscheidung sachlich nicht zuständig. Vielmehr sind gem. Paragraph 65, ASGG Bescheide betreffend Leistungssachen der Sozialversicherung vergleiche Paragraph 354, ASVG) beim Arbeits- und Sozialgericht mit Klage anzufechten und war die Rechtsmittelbelehrung insoweit zutreffend. Insofern in der Beschwerde angemerkt wird, dass keine Antragstellung des Beschwerdeführers vorliege, der Bescheid daher als „Nullum“ und die Rechtssache als Verwaltungssache anzusehen sei, kann damit keine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung über den in einer Leistungssache ergangenen Bescheid begründet werden.

Der Vollständigkeit halber wird darauf verwiesen, dass nach den Ausführungen in der Beschwerdevorlage eine Klage an das Landesgericht XXXX als Arbeits- und Sozialgericht bereits erhoben wurde, weshalb von einer Weiterleitung gem. § 6 AVG Abstand genommen wird. Der Vollständigkeit halber wird darauf verwiesen, dass nach den Ausführungen in der Beschwerdevorlage eine Klage an das Landesgericht römisch 40 als Arbeits- und Sozialgericht bereits erhoben wurde, weshalb von einer Weiterleitung gem. Paragraph 6, AVG Abstand genommen wird.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, weil die Beschwerde zurückzuweisen war. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß 24 Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG entfallen, weil die Beschwerde zurückzuweisen war.

Zu B) (Un)Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Leistungssache Schwerarbeitszeiten Unzulässigkeit Unzuständigkeit Wiedereinsetzungsantrag Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2022:I403.2257833.1.00

Im RIS seit

23.08.2022

Zuletzt aktualisiert am

23.08.2022

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at